



November 2011: Über 1.500 Beschäftigte demonstrieren gegen die Arbeitsbedingungen bei der Diakonie Magdeburg.

Foto: Christian Jungeblodt

Interview mit Professor Hartmut Kreß, Sozialethiker, Universität Bonn:

Zum Grundrecht auf Streik

Kirchen-Info: Anfang November hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland ein neues Kirchengesetz zum Arbeitsrecht beschlossen. Danach ist das Streiken in Einrichtungen des Diakonischen Werkes verboten. Stellt sich die Kirche nicht damit über das Grundrecht auf Streik?



Professor Hartmut Kreß

Foto: privat

Hartmut Kreß: Die Evangelische Kirche in Deutschland sagt, dass sie als Kirche das korporative Grundrecht auf Religionsfreiheit in Anspruch nimmt. Das Grundgesetz verbürge die Religionsfreiheit. Dies komme den Kirchen als Institutionen, als Korporationen zugute. Hierauf beruhe auch das korporative Selbstbestimmungsrecht der

Kirchen – und damit die Möglichkeit, Streiks zu verbieten. Im Gegenzug möchte ich betonen: Die Grundlage für ein Streikrecht ist das individuelle Recht der Arbeitnehmer auf Koalitionsfreiheit. Das ergibt sich aus dem Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 3. Ich halte es für fragwürdig, wenn Kirchen ihre korporative Religionsfreiheit gegen individuelle Grundrechte von Arbeitnehmern ausspielen.

Woraus leitet die Kirche ihr Recht ab, sich über die Grundrechte zu stellen?

Hartmut Kreß: Die Kirchen heben hervor, dass die Religionsfreiheit besonders hochrangig ist. Das trifft eigentlich auch zu. Nur muss man sehen: Im Kern ist die Religionsfreiheit ein Grundrecht der einzelnen Menschen selbst. Die korporative Religionsfreiheit bzw. das korporative Selbstbestimmungsrecht der Kirchen als Organisationen haben ihre Wurzel in den individuellen Rechten der einzelnen Menschen. Daher sollten die Kirchen es genau prüfen, in welchem Umfang sie sich auf ihr Recht als Korporation berufen. Hier gibt es Grenzen. Die persönlichen Grundrechte von Arbeitnehmern sollten unangetastet bleiben.

Die evangelische Kirche beruft sich auf die »Dienstgemeinschaft«, um ihr spezielles Arbeitsrecht zu begründen. Was ist hiermit gemeint?

Hartmut Kreß: Kirchliche Einrichtungen stellen eine Dienstgemeinschaft dar – so lautet die Aussage der evangelischen und der katholischen Kirche. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden: Die Menschen, die in der Diakonie oder in anderen kirchlichen Organisationen tätig sind, arbeiten aufgrund einer gemeinsamen Überzeugung. Ihre Gemeinschaft und ihre Arbeit gründen auf dem christlichen Glauben.

Warum ist dieser Begriff problematisch?

Hartmut Kreß: Man kann den Einwand erheben: Der Begriff der Dienstgemeinschaft ist historisch belastet. Er stammt aus dem staatlichen Arbeitsrecht der 1930er Jahre. Eigentlich ist »Dienstgemeinschaft« gar kein theologischer Begriff. Wichtiger sind aber aktuelle Punkte, darunter folgender: Heute arbeiten in der Diakonie Menschen – zum Beispiel auch Muslime –, die der Kirche gar nicht angehören. Die Kirchen sind übrigens gut beraten, wenn sie andersgläubige, nichtchristliche oder konfessionslose Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen. Das ist heute unerlässlich; und es ist ein Zeichen von Toleranz. Aber man kann dann nicht mehr im engen Sinn von einer Dienstgemeinschaft als einer Glaubensgemeinschaft sprechen.

Die Diakonie ist einer der größten Arbeitgeber Deutschlands im sozialen Bereich, man geht von einer halben Millionen MitarbeiterInnen aus. Kann ein so riesiger Betrieb überhaupt als »Dienstgemeinschaft« funktionieren?

Hartmut Kreß: Sie sprechen einen Punkt an, den ich immer wieder nenne. In der Soziologie ist »Gemeinschaft« ein Begriff, der das Zusammenleben von Menschen in Kleingruppen umschreibt. Es geht um das Leben im Nahbereich, zum Beispiel in der Familie oder in der Kirchengemeinde, das heißt im überschaubaren kleineren Rahmen, in innerer Übereinstimmung und Homogenität. Im Sozial- oder Gesundheitswesen werden die Dienstleistungen jedoch durch Großorganisationen erbracht, durch große und mächtige Verbände. Zu ihnen gehört die Diakonie. In solchen Organisationen entstehen nach innen und nach außen Konflikte. Solche Konflikte sollten beim Namen genannt und offen ausgetragen werden. Sie sollten nicht überdeckt werden, indem von einer Gemeinschaft gesprochen wird, in der Liebe, Übereinstimmung, Konsens, Versöhnung herrschen – so wichtig diese Leitbilder sind.

Arbeiten im Konsens, in Friede und Liebe – wie passt dazu das Unterlaufen des kircheneigenen Tarifniveaus für die MitarbeiterInnen – sei es

durch Lohndumping in Tochtergesellschaften oder Nicht-Umsetzen der AVR?

Hartmut Kreß: Sie haben mir die Antwort schon in den Mund gelegt. Mit den Idealen der kirchlichen Gemeinschaft ist es natürlich nicht zu vereinbaren, dass humane oder soziale Standards unterlaufen werden. Das ist übrigens auch nicht mit den allgemeinen Rechtsnormen zu vereinbaren. Allerdings ist zu sagen: Die evangelische Kirche hat jetzt viele Missstände zugegeben. Sie hat versprochen, Abhilfe zu schaffen.

Grundsätzlich werden Streiks von den Kirchen akzeptiert, um »berechtigte Forderungen« durchzusetzen. Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund das Streikverbot im eigenen Haus?

Hartmut Kreß: Das ist eine Frage der Glaubwürdigkeit. Anders ausgedrückt: Hier stellt sich das Problem der Doppelmoral. Die Kirchen sagen, dass Streiks in Staat und Gesellschaft grundsätzlich vertretbar sind. Dann können sie sich hiervon aber nicht selbst ausnehmen. Dabei ist vorauszusetzen, dass ein Arbeitsstreik in geregelten Bahnen sowie rechtlich korrekt abläuft. Konkret muss zum Beispiel die Versorgung von Patienten oder von Pflegebedürftigen gesichert bleiben.

Der Verband der diakonischen Dienstgeber steht auf dem Standpunkt: »Gott kann man nicht bestreiken.« Wie beurteilen Sie diese Haltung?

Hartmut Kreß: Dieser Satz ist unhaltbar. Religiöse oder theologische Aussagen über das Verhältnis von



Teilnehmer Demonstration Magdeburg November 2011

Foto: Christian Jungeblodt

Gott und Mensch sind das eine. Arbeitsrechtliche Konflikte sind etwas ganz anderes. Außerdem ist die Kirche nicht mit Gott identisch.

In der katholischen Kirche reichen die Einschnitte in die persönlichen Grundrechte ihrer Arbeitnehmerinnen sogar in den privaten Bereich: Eine zweite Ehe, die Homo-Ehe, künstliche Befruchtung, Abtreibung, Kirchenaustritt oder -übertritt – all das ist tabu. Dabei ist all dies von unserem modernen Staat gesetzlich abgesegnet. Etabliert die katholische Kirche hier einen Staat im Staate?

Hartmut Kreß: Diese Frage führt über das Thema »Streikrecht« hinaus. Das Arbeitsrecht der römisch-katholischen Kirche greift in die Privatsphäre der Menschen ein. Zum Beispiel ist in katholisch getragenen Einrichtungen für Arbeitnehmer eine Wiederverheiratung oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft untersagt. Die korporative Selbstbestimmung der katholischen Amtskirche schlägt hier in eine moralische Fremdbestimmung über ihre Arbeitnehmer um. Viele Katholikinnen und Katholiken können und wollen sich die Moral der katholischen Amtskirche persönlich nicht mehr zu eigen machen. Der Staat hat die Aufgabe, die persönlichen Grundrechte und die Freiheitsrechte aller seiner Bürger zu schützen. Davon sollten auch die Arbeitnehmer profitieren, die in katholisch getragenen Einrichtungen tätig sind.

Wie ist der Sonderweg der christlichen Kirchen im Arbeitsrecht vor dem Hintergrund zu betrachten,

dass sich auch andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Deutschland zunehmend etablieren?

Hartmut Kreß: Das Grundgesetz hat eine Regelung übernommen, die schon in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 stand. Christliche Kirchen, weitere Religionen und nichtreligiöse Weltanschauungsgemeinschaften sind einander prinzipiell gleichgestellt. Nun erleben wir heute eine religiöse Pluralisierung, die man sich früher so nicht vorstellen konnte. Zum Beispiel sind islamische Organisationen entstanden. Im Arbeitsrecht sollte es aber keine weiteren Zersplitterungen und religiösen Sonderwege oder »Staaten im Staat« geben. Hierzu besteht rechtspolitisch Diskussionsbedarf. Wichtig ist, dass der Staat für alle Arbeitnehmer Rechtsklarheit und Rechtssicherheit garantiert.

Wie kann die Justiz aus Ihrer Sicht das Recht der Kirche auf Selbstbestimmung mit dem Grundrecht des Einzelnen auf Arbeitskampf in Einklang bringen?

Hartmut Kreß: Aus meiner Sicht ist dies eigentlich eine politische Frage, eine Frage für das Parlament. Wenn es aber nun darauf hinausläuft, dass die Gerichte entscheiden müssen: Gerichte werden sorgsam abwägen müssen. Das Recht auf Koalitionsfreiheit und auf Streik ist im Kern ein individuelles Grundrecht. Man kann es den Arbeitnehmern in den Kirchen nicht vorenthalten.

Fragen: Uta von Schrenk ■



Beschäftigte der Diakonischen Einrichtungen setzen sich bundesweit für Tarifverträge und das Streikrecht ein – auf dem Foto anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Stadtmission Heidelberg. Foto: ver.di